

Stellungnahme der Kirchenleitung der Selbständigen Evangelisch-Lutherischen Kirche (SELK) zur Frage des „Kirchenasyls“

Steigende Flüchtlingszahlen in unserem Land führen das Ausmaß gewalttätiger und kriegerischer Auseinandersetzungen, aber auch wirtschaftlicher Not und Verfolgung in vielen Regionen dieser Welt verstärkt vor Augen.

Dass wir als Christen geheißen sind, Flüchtlinge aufzunehmen, hat der Bischof der SELK, Hans-Jörg Voigt, in seinem Hirtenbrief „Flüchtlinge willkommen heißen“ ausführlich dargelegt (abzurufen auf selk.de/download/Hirtenwort_01-2015.pdf). Die Kirchenleitung der SELK dankt daher allen haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitenden in den Gemeinden, die sich für Flüchtlinge oft über das übliche Maß der Gemeindegemeinschaft hinaus einsetzen.

Überdies hat sich die Kirchenleitung der SELK mit der Frage beschäftigt, wie die Gewährung eines „Kirchenasyls“ durch einzelne Kirchengemeinden zu bewerten sei.

Die Kirchenleitung hält fest, dass Kirchengemeinden, die „Kirchenasyl“ gewähren, keinen „rechtsfreien“ Raum in Anspruch nehmen können. Sie müssen sich im Gegenteil bewusst sein, dass sie in einem Einzelfall – als „ultima ratio“ (letzte Möglichkeit) – gegebenenfalls im Widerspruch gegen staatliche Regelungen und Maßnahmen Hilfesuchenden Beistand und Schutz gewähren. Die Gemeindeglieder, die sich dafür entscheiden, tun dies, wenn und weil ihr Gewissen ihnen keine andere Lösung lässt.

In seinem Hirtenbrief „Flüchtlinge willkommen heißen“ hatte Bischof Voigt die Trennung zwischen Staat und Kirche, zwischen Politik und Religion als „prägenden Ertrag der abendländischen Geschichte“ hervorgehoben und darauf hingewiesen, dass Luther in seiner Lehre von den zwei Regimenten die Unterscheidung zwischen Weltlichem und Geistlichem theologisch begründet hat.

Darauf Bezug nehmend erläutert die Kirchenleitung der SELK das Spannungsfeld, in dem Christen und Kirchengemeinden stehen, wenn sie entscheiden sollen, ob sie einer Bitte um „Kirchenasyl“ nachgeben können:

Die Heilige Schrift und die Bekenntnisse der evangelisch-lutherischen Kirche fassen das Verhältnis von Christen, der Kirche, zu Staat und Obrigkeit in doppelter Weise: Einerseits gilt: „Jedermann sei untertan der Obrigkeit, die Gewalt über ihn hat. (...) Wer sich nun der Obrigkeit widersetzt, der widerstrebt der Anordnung Gottes (...)“ (vgl. Röm 13, 1-7). Andererseits gilt: „Man muss Gott mehr gehorchen als den Menschen“ (vgl. Apg 5, 29).

Die Frage, wann der Fall eintritt, in dem man als Christ Gott mehr zu gehorchen habe als den Menschen und dem unter Menschen geltenden Recht, lässt sich nicht pauschal beantworten. Es ist dies eine Gewissensfrage, die sich der einzelne Christ auf der Grundlage des Wortes Gottes und im Blick auf jeden Einzelfall stellen und beantworten muss.

Dazu gehört auch die Einsicht, gegenüber Gottes Wort und Gebot schuldig zu werden, auch wenn die Alternative darin bestünde, durch die subjektive Überzeugung ansonsten begangener unterlassener Hilfeleistung ebenso schuldig zu werden. Dazu gehört im Falle eines „Kirchenasyls“ dann auch die Bereitschaft der für die Kirchengemeinde handelnden Personen, die volle Verantwortung zu tragen.

Die Kirchenleitung der SELK betont, dass es Ziel aller vorbeugenden Flüchtlingsarbeit sein müsse, ein „Kirchenasyl“ nach Möglichkeit gar nicht erst erforderlich werden zu lassen. Darauf sei das notwendige entsprechende gesellschaftspolitische Engagement auszurichten.

Hannover, im April 2015

Vorstehende Stellungnahme wurde von der Kirchenleitung der Selbständigen Evangelisch-Lutherischen Kirche (SELK) auf ihrer Sitzung am 17./18. April 2015 in Hannover verabschiedet.
--